

Statuten Verein Arbeitgeberkrippen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Arbeitgeberkrippen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur, der im Handelsregister eingetragen ist.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die familienergänzende Betreuung von Kindern.

Zu diesem Zweck werden zusammen und im Auftrag von öffentlich- oder privatrechtlichen Organisationen Kinderbetreuungseinrichtungen betrieben. Diese stehen den Angestellten der Mitglieder sowie Dritten gemäss separaten Benützungsverträgen zur Verfügung.

Der Verein kann Sektionen bilden und sich an Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck beteiligen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Aktiv- und Passivmitglieder können Einzelfirmen, Personengemeinschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der endgültig entscheidet.

Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Austrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten.

Bei Einzelfirmen und Personengemeinschaften endet die Mitgliedschaft in jedem Fall mit dem Tod des Inhabers bzw. der Auflösung, diejenige von juristischen Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

4. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge und Eintrittsgelder der Mitglieder, über die Erträge aus den Krippenbetrieben sowie über weitere Zuwendungen und Erträge aller Art.

5. Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge für Aktivmitglieder betragen maximal Fr. 5'000.- für Grossunternehmen und maximal Fr. 2'500.- für Klein- und Mittelunternehmen sowie für Einzelpersonen.

Für Passivmitglieder betragen die Jahresbeiträge maximal Fr. 500.- für Grossunternehmen und maximal Fr. 250.- für Klein- und Mittelunternehmen.

Die Mitgliederbeiträge werden zusammen mit den einmaligen Eintrittsgebühren für Aktivmitglieder (Fr. 1'000 für Grossunternehmen und Fr. 500.- für Klein- und Mittelunternehmen) von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann Mitgliedern, welche strukturelle Investitionsbeiträge an die Krippenbetriebe des Vereins geleistet haben, die Eintrittsgebühren erlassen.

Der Vorstand setzt in einem separaten Gebührenreglement die Ausführungsbestimmungen für die Beitragsbemessung fest.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jeweils im ersten Geschäftshalbjahr findet die ordentliche Generalversammlung statt. Sie wird vom Präsidenten des Vereinsvorstandes geleitet.

Wenn die Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche Mitgliederversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich beim Vorstand verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufen.

Anträge und Wahlvorschläge seitens der Mitglieder können dem Vorstand schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum eingereicht werden.

Juristische Personen können zwei Angehörige entsenden.

Die BetreiberInnen der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie mindestens ein/e Vertreter/in des geschäftsführenden Organs werden als Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Über die Mitgliederversammlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Kompetenzen der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Erlass der Statuten und -änderungen
- Erlass von Reglementen und Festsetzung der Kompetenzen des Vorstandes
- Entlastung der Organe
- Einsetzung von Kommissionen
- Auflösung des Vereins
- Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

10. Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Passivmitglieder haben keine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse betreffend die Abänderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Personen, die nicht VertreterInnen von Vereinsmitgliedern sein müssen.

Werden innerhalb einer Amtsperiode Vorstandssitze vakant, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Wahl neue Mitglieder in den Vorstand aufnehmen (Kooptation).

An den Vorstandssitzungen können die LeiterInnen der Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie mindestens ein/e VertreterIn der geschäftsführenden Stelle teilnehmen.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, so oft die Geschäfte es erfordern. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Es können auch Gäste mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

12. Beschlussfassung des Vorstandes

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Der Zirkularbeschluss wird dem Protokoll der nächsten Sitzung beigelegt.

13. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind und vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse aus.

Eine Delegation der Geschäftsführung erfolgt mittels separatem Organisationsreglement. Geschäftsführende Stelle ist die thkt Projektbüro GmbH (Geschäftsbezeichnung „Familienservice“).

Der Vorstand entscheidet insbesondere auch über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

14. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder zwei anerkannten Revisoren. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine erstklassige Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung jährlich den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

15. Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

16. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Wo diese Statuten keine besondere Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 – 79 ZGB).

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 27.5.2004 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Winterthur, den 27.5.2004

Der Präsident:



Jürg Weilenmann

Die Protokollführerin:



familienservice / thkt GmbH